## S 8 AL 69/05

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht Sozialgericht Aachen
Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 8 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 AL 69/05 Datum 10.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 AL 37/06

Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Insolvenzgeld.

Die am 00.00.1970 geborene Klä¤gerin arbeitete als Bautechnikerin bei der Firma P GmbH (Architekturbã¼ro). Ã $\square$ ber das Vermã¶gen der Fa. P GmbH wurde bereits am 01.08.2002 durch Beschluss des Amtsgerichts B das Insolvenzverfahren erã¶ffnet. Die Klã¤gerin erhielt fã¼r die Zeit vom 01.05.2002 bis zum 31.07.2002 Insolvenzgeld. Mit Beschluss vom 17.07.2003 hob das Amtsgericht B das Verfahren gemã $\square$ § 258 Abs. 1 InsO auf, nachdem die Bestã $\square$ tigung des Insolvenzplans rechtskrÄftig geworden war. Das Insolvenzgericht hatte eine Planf4ber sechs Jahre durch Rechtsanwalt M angeordnet. Ab Februar 2005 leistete die Insolvenzschuldnerin keine Zahlung mehr, weshalb die Planerffffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren neu.

Im Mai 2005 beantragte die KlĤgerin erneut Insolvenzgeld. Sie machte offene

Arbeitsentgeltansprüche für Februar, März, April und den 01.05.2005 geltend.

Mit Bescheid vom 24.05.2005 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Beschluss des Amtsgerichts B vom 02.05.2005 begründe kein weiteres Insolvenzereignis im Sinne der §Â§ 183 ff. SGB III. Dies wäre nur zu bejahen, wenn der Insolvenzplan vollständig erfþllt worden wäre. Da dies nicht der Fall sei, sei allein das am 01.08.2002 eingetretene Insolvenzereignis fþr die Gewährung von Insolvenzgeld maÃ□geblich. Eine Anwendung des § 183 Abs. 2 SGB III komme nicht in Betracht, da die Klägerin von der Insolvenz der P GmbH am 01.08.2002 Kenntnis gehabt habe.

Im Widerspruchsverfahren betonte die Klägerin, sie habe immer ordnungsgemäÃ☐ Lohn erhalten. Deshalb sei sie von der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ausgegangen und sei ein neues Insolvenzereignis anzunehmen. Der Insolvenzverwalter bestätigte gegenüber der Beklagten, dass der Insolvenzplan nicht erfüllt werden konnte.

Gestützt hierauf wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 07.10.2005 zurück, wogegen sich die am 14.10.2005 erhobene Klage richtet. Die Klägerin wiederholt und vertieft ihr bisheriges Vorbringen und führt aus, es sei vor dem 02.05.2005 sogar zu einer Gehaltserhöhung gekommen.

Die KlAxgerin beantragt,

den Bescheid vom 24.05.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Insolvenzgeld nach MaÄngabe der gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts $\tilde{A}$ xtze und die  $\tilde{A}$ 1/4brige Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwal-tungsakten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m $\tilde{A}$ 1/4ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zul $\tilde{A}$ xssige Klage ist nicht begr $\tilde{A}$ 4ndet. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig im Sinne des  $\hat{A}$ § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die Kl $\tilde{A}$ xgerin hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld infolge des Beschlusses des Amtsgerichts B vom 02.05.2005.

Anspruch auf Insolvenzgeld hat nach <u>§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III</u> ein Arbeitnehmer, der bei Eintritt eines Insolvenzereignisses fýr die vorausgehenden drei Monate

des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat. Zu den Insolvenzereignissen rechnet nach <u>§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III</u> die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers. Bei mehreren Insolvenzereignissen ist allein das zeitlich erste maÃ∏geblich (BSG SozR 4100 § 141b Nr. 46; Roeder, in: Niesel, SGB III, § 183 Rdnr. 34, "Sperrwirkung" des ersten Insolvenzereignisses).

Der Beschluss vom 02.05.2005 ist kein Insolvenzereignis im Sinne des § 183 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG zum Konkursausfallgeld, dass ein neues Insolvenzereignis nicht eintritt und folglich auch keine Ansprýche auf Insolvenzgeld auslösen kann, solange die auf einem bestimmten Insolvenzereignis beruhende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers andauert. Zahlungsunfähigkeit liegt solange vor, wie der Gemeinschuldner wegen eines nicht nur vorýbergehenden Mangels an Zahlungsmitteln nicht in der Lage ist und andauernd aufhört, seine fälligen Geldschulden im allgemeinen zu erfþllen. Die Zahlungsunfähigkeit endet nicht schon dann, wenn der Schuldner einzelne Zahlungsverpflichtungen erfþllt. Neue Ansprþche auf Insolvenzgeld, etwa wegen Betriebseinstellung, entstehen nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr, unabhängig davon, ob und wie lange der Insolvenzverwalter das Unternehmen bis zur Betriebseinstellung fortführt sowie ob er Arbeitsverhältnisse begründet und diese unter Umständen über mehrere Jahre bestehen.

Diese zum Konkursausfallgeld begründete Rechtssprechung gilt auch für das Insolvenzgeld und die BetriebsfortfA1/4hrung nach der InsO (BSG, Urteil vom 21.11.2002 â∏∏ B 11 AL 35/02 R â∏∏ ): Allein wegen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Durchführung des Insolvenzplanverfahrens ist nicht von einer Wiedererlangung der ZahlungsfĤhigkeit des Gemeinschuldners auszugehen. Aus der BestÄxtigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht folgt nicht, dass nunmehr der zunĤchst eingetretene Insolvenzfall beseitigt und Raum fýr neue Ansprüche gegen die Insolvenzgeld-Versicherung geschaffen worden wĤre. Auch fļhrt die Beteiligung des Insolvenzgerichts am Insolvenzplanverfahren nicht zu einem Vertrauenstatbestand für die betroffenen Arbeitnehmer hinsichtlich der Wiedererlangung der ZahlungsfÄxhigkeit des Arbeitgebers. Die mit der Einführung des Insolvenzplan-Verfahrens verfolgten Zielsetzungen rechtfertigen es nicht, allein aufgrund der BestÄxtigung des Plans und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine erneute Inanspruchnahme der Insolvenzgeld-Versicherung zu erĶffnen. Durch das Insolvenzverfahren und das Insolvenzplan-Verfahren soll die bestmĶgliche Befriedigung der GlĤubiger sicher gestellt werden. Die zwischen dem Insolvenzverfahren und dem Insolvenzplanverfahren bestehende Konkurrenz schlie̸t es aus, allein das Insolvenzplanverfahren dadurch zu begünstigen, dass den GlĤubigern durch die wiederholte Zuerkennung von Insolvenzgeld-Ansprýchen ein Sondervorteil verschafft wird.

Auch im Schrifttum wird angenommen, dass ein weiteres Insolvenzereignis zu einem neuen Insolvenzgeld-Anspruch nur f $\tilde{A}^{1}$ 4hren kann, wenn der Arbeitgeber die Zahlungsf $\tilde{A}$ xhigkeit wiedererlangt hat, bevor erneute Zahlungsunf $\tilde{A}$ xhigkeit eintritt.

Entscheidend sind die GesamtumstĤnde des Einzelfalls. Wenn bei rechtskrĤftiger BestĤtigung des Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens, aber vor vollstĤndiger ErfýIlung des Insolvenzplans, ein neues Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, besteht keine wiederhergestellte Zahlungsfähigkeit (Roeder, in: Niesel, SGB III, § 183 Rdnr. 37).

Der genannten Entscheidung des BSG lag allerdings nur der Sachverhalt zugrunde, dass der Gemeinschuldnerin bei fortgeltender Anordnung der Planüberwachung bereits zum ersten FĤlligkeitstermin die Begleichung der nach dem Insolvenzplan geschuldeten Forderungen nicht må¶glich war. Das BSG hat ausdrå¼cklich offen gelassen, unter welchen Voraussetzungen nach Einleitung eines Insolvenzplan-Verfahrens bereits vor der Planerfüllung davon auszugehen ist, dass die Sperrwirkung des früheren Insolvenzereignisses entfÃxIIt und ein neues Insolvenzereignis im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III eintreten kann. Der vorliegende Fall bietet indes keinen Grund, von den genannten GrundsÄxtzen abzuweichen. GrundsÄxtzlich impliziert bereits die Fortfļhrung des Insolvenzplan-Verfahrens, dass der Arbeitgeber eine vollumfĤngliche ZahlungsfĤhigkeit gerade noch nicht wieder erlangt hat (SG Aachen, Urteil vom 25.01.2006 â∏ S 00 AL 000/00 â∏∏). Der Insolvenzverwalter (Rechtsanwalt H) hat in seinem Bericht vom 02.05.2005 festgehalten, dass Grundlage des Insolvenzplans eine prognostizierte Auftragslage mit entsprechenden UmsatzerlĶsen war. Diese Prognosen haben sich jedoch wÄxhrend des Planverfahrens nicht realisiert. Besonders schwerwiegend war insbesondere der Wegfall eines durch den Bauherrn zugesagten Folgeauftrags in Leipzig mit einem Volumen von 230.000,00 EUR. Auch in der Aachener Region konnten neue AuftrÄxge nicht akquiriert werden. Entsprechend reichten die erwirtschafteten ErtrĤge der Insolvenzschuldnerin nicht mehr zur Erfļllung des Insolvenzplanes aus. Durch diese Feststellung wird belegt, dass die Gemeinschuldnerin die volle ZahlungsfÄxhigkeit zwischenzeitlich nicht wiedererlangt hatte.

Dieser Auslegung stehen auch nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie des Rates vom 20.10.1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunf $\tilde{A}$ xhigkeit des Arbeitgebers (EWGRL 80/897) entgegen (hierzu ausf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrlich: BSG a. a. O.).

Die Klägerin kann sich auch nicht auf <u>§ 183 Abs. 2 SGB III</u> stýtzen, weil sie aufgrund der Zahlung des Insolvenzgeldes im Jahre 2002 Kenntnis vom Insolvenzereignis hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Erstellt am: 21.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

